



Beschluss

- In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11 ARegV und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV wegen

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)

- hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Anika Meißner und
den Beisitzer Daniel Thurn

gegenüber der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Grüner Weg 26, 23936 Grevesmühlen,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 21.01.2025 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 gemäß **Anlage A1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2023 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern

sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.

3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungskammer anzuzeigen.
4. Die Regulierungskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn der Beschluss BK4-22-085 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 vorgesehen war.
5. Die Regulierungskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.
6. Der Netzbetreiber hat die Kosten in Höhe von 20.049,31 € zu tragen.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV eingeleitet.

Mit Beschluss vom 19.03.2021 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode vor Beginn ebendieser erfolgte nicht.